HQ
1017
S3

255

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00489360 8

Dieses Buch gehört
der Bibliothek der
jüd. Gemeinde Berlin

Statuten

des Vereins

zur

Ausstattung

hiesiger

israelitischer Bürgerstöchter.

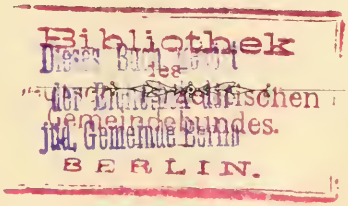

26851

Frankfurt am Main.

Carl Knatz'sche Druckerei.

1875.

LIBRARY
MAY 19 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

HX
1611
S8

Vorwort.

Indem wir die gegenwärtigen Statuten des Vereins zur Aussteuerung hiesiger israelitischer Bürgerstöchter, welche an die Stelle der nunmehr außer Kraft gesetzten Statuten vom Jahr 1862 zu treten haben, dessen verehrlichen Contribuenten sowie den sonstigen Gönnern und Freunden des Vereins überreichen, verfehlen wir nicht Dieselben auf einige darin enthaltene wesentliche Punkte und Aenderungen aufmerksam zu machen.

Die bisher bestandene Verbindlichkeit, den Nachweis über die Höhe der Gesammtmitgift bei Empfang des Aussteuerungspreises erster Klasse (Mitgliedschaft) beizubringen ist in Wegfall gekommen; dieselbe besteht nur noch bei Empfang des Aussteuerungspreises zweiter Klasse (Wohlthätigkeit). Den bisherigen Jahresbeitrag von fl. 5. 12 kr. haben wir in fl. 5. 15 kr. gleich neun Reichsmark ungeändert, welches nur als eine Abrundung nicht als eine Erhöhung zu betrachten ist; (Vgl. § 8) dagegen wurde das Maximum des Aussteuerungspreises erster Klasse, welche der Verein leisten darf, von 3600 Gulden auf 12000 Reichsmark, (Vgl. § 16 u. 17) dasjenige des Preises zweiter Klasse von 1200 Gulden auf 6000 Reichsmark (Vgl. § 19 u. 20) erhöht. Ferner wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der einfache Jahresbeitrag gegen eine einmalige Zahlung von 200 Mark abgelöst werden kann, (Vgl. § 9) und bleibt zu wünschen, daß hiervon recht häufig Gebrauch gemacht werden möge.

Die in den vorigen Statuten schon stipulirten Bestimmungen, wonach die eine Hälfte der Zinsen des Vereinsvermögens dem Preise erster Klasse beigefügt, die andere Hälfte derselben zur stetigen Vermehrung des unangreifbaren Fonds diesem zugewendet wird, haben wir als nach beiden Seiten vortheilhaft auch für die Zukunft aufrecht erhalten (Vgl. § 14).

Durch das Uebertragen der Zinsenhälfte in den unangreifbaren Fond ist die Sicherheit geboten, daß derselbe, wenn auch langsam so doch stetig anwachsen muß, um eine immermehr sich festigende Grundlage für das dauernde Bestehen des Vereins bieten zu können.

Durch das Zuschießen der Hälfte der Zinsen zu dem ersten Preise (§ 17) wird den Contribuenten der Vortheil geboten, daß dieselben die Chance auf eine Summe erhalten die den Werth ihres Einsatzes, Beitrags oder wie man es immer nennen mag, weit übersteigt. Diese vortheilhafte Einrichtung sollte geeignet sein dem Verein mehr als bisher geschehen, beitragende Mitglieder zuzuführen, auch wenn die Förderung der Vereinszwecke allein nicht schon Veranlassung hier böte!

Die Unterzeichnete empfiehlt den Verein allen Menschenfreunden und ist gern bereit Anträge und Wünsche, welche zum Vortheile desselben dienen können, entgegen zu nehmen und möglichst zu berücksichtigen.

Frankfurt a. M. im April 1875.

Die Verwaltung

des Vereins zur Aussteuerung

hiesiger israelitischer Bügerstöchter.

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein bezweckt zur Aussteuerung hiesiger israelitischer Bürgerstöchter beizutragen, und zwar entweder

a) als Ausfluß eines Mitgliedschaftsrechtes (Aussteuerung erster Klasse) oder

b) als Act der Wohlthätigkeit (Aussteuerung zweiter Klasse).

II. Erfordernisse der Auszusteuernden.

§ 2.

Dasjenige Mädchen welchem die Aussteuerung erster Klasse zugewendet wird oder welches sie selbst gewinnt, oder sich zum Preise zweiter Klasse anmeldet, muß

1) die eheliche Tochter hiesiger israelitischer Bürger sein, und zwar entweder,
   a) durch die Geburt; oder
   b) durch Anzug; in diesem letzteren Falle müssen entweder die Eltern des Mädchens oder das Mädchen selbst bereits fünf Jahre das hiesige Bügerrecht erworben haben und ist dieses auf Verlangen der Verwaltung, glaubwürdig nachzuweisen;

2) sich im ledigen Stande befinden, und einen unbescholtenen Ruf genießen.

§ 3.

3) Sie muß im Laufe desjenigen Jahres, dessen Erträgnisse zur Verloosung kommen, das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben; bei Mädchen welche entweder selbst oder deren Eltern, Geschwister oder Vormünder Vereinsmitglieder sind, genügt ein Alter von dreizehn Jahren, damit ihnen der Preis erster Klasse zugewiesen werden kann;

4) sie darf zur Zeit ihrer Verheirathung nicht über 45 Jahre alt sein. Nach Eintritt dieses Lebensjahres erlischt aller und jeder Anspruch der Berechtigten; es ist alsdann über den Betrag nach Vorschrift des § 22 Abs. 2 zu verfügen.

§ 4.

5) Sie darf nicht bereits verlobt sein. Diese Bestimmung fällt jedoch hinweg, wenn es sich um eine Aussteuer erster Klasse handelt, welche in Folge der Loosziehung, einer Verlobten, deren Eltern oder deren Bräutigam zugefallen ist, vorausgesetzt:

a) daß die Gewinnstnummer Eigenthum einer der oben bezeichneten Personen vor erfolgter Ziehung gewesen ist,
b) daß die Eltern der Braut falls sie die Gewinnstnummer ziehen, keine aussteuerungsfähige Tochter weiter besitzen.

§ 5.

6) Sie darf einschließlich des ihr durch die Loosziehung von dem Vereine zukommenden Betrag höchstens Zehntausend Mark als Mitgift erhalten, insofern es sich um eine Aussteuerung zweiter Klasse handelt. Die Verwaltung kann hierüber genügenden Ausweis von den Betreffenden verlangen und bis zu dessen Erbringung die Zahlung sistiren. Ist der verlangte Ausweis innerhalb dreier Monate vom Tage der Anforderung nicht gebracht, so ist der Anspruch erloschen und eine neue Verloosung vorschriftsmäßig vorzunehmen (Vergl. § 22 Abs. 2.)

7) Sie kann nie mehr als den Aussteuerungspreis einer Klasse erhalten. Es sind deshalb diejenigen Mädchen von der Bewerbung um den Aussteuerungspreis zweiter Klasse ausgeschlossen, welche bereits den erster Klasse erworben haben.

Fällt dagegen einem Mädchen, welches den Aussteuerungspreis zweiter Klasse gewonnen hat, später derjenige erster Klasse direct oder indirect zu, so ist der hierdurch frei werdende Preis zweiter Klasse einer anderweiten Verloosung auszusetzen.

§ 6.

8) Sie hat sich innerhalb des in der erfolgten öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung um die Aussteuer zweiter Klasse festgesetzten Termins bei der Verwaltung, nach bestehendem Formulare schriftlich anzumelden, oder durch Eltern oder Vormünder anmelden zu lassen.

§ 7.

9) Die Bewerberin um die Aussteuer zweiter Klasse hat außerdem auf Verlangen der Verwaltung nachzuweisen:
daß sie, falls sie nicht die einzige Tochter, die älteste ihrer Schwestern ist, oder daß die älteste oder älteren ledigen Schwestern auf die Betheiligung an der Aussteuerverloosung verzichtet haben, insofern diese zur Anmeldung berechtigt und befähigt sind.

III. Mitgliedschaft.

§ 8.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher den Jahresbeitrag von Neun Mark für eine Betheiligungsnummer bei jährlich erfolgender Aussteuerung an die Vereinskasse entrichtet.

Selbstverständlich kann ein Mitglied mehrere Nummern gegen die entsprechenden Beiträge erwerben; ein solcher Erwerb gibt ihm jedoch als Mitglied keine größeren Rechte an den Verein.

Wollen dagegen mehrere Personen, wären sie Theilhaber einer Gesellschaftshandlung oder hätten sie sich zu diesem gemeinsamen Erwerb besonders vereinbart, eine Nummer erwerben um die Mitgliedschaft zu erlangen, so ist der Vorzeiger des Gewinnstlooses als berechtigter Disponent zu betrachten.

Minderjährige werden in ihren Rechten und Pflichten nur durch ihre Eltern oder Vormünder vertreten.

§ 9.

Der Jahresbeitrag (§ 8) kann mit einem Male oder in viermonatlichen Theilzahlungen entrichtet werden; er beträgt also für eine Nummer entweder Neun Mark oder drei Mark für 4 Monate. Die Zahlung geschieht voraus gegen Quittung.

Durch einmalige Zahlung von zweihundert Mark kann ein Mitglied für seine Lebensdauer den einfachen jährlichen Beitrag ablösen.

Spätestens vier Wochen vor der Loosziehung muß der Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet sein, entgegengesetzten Falles erlöschen alle und jede Ansprüche an den Verein, und das bereits Eingezahlte wird als Geschenk betrachtet.

§ 10.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Betheiligungsnummer (Nummern) auf seinen Namen oder auf den (die) Namen aussteuerungsfähiger Mädchen (§ 2—7) stellen zu lassen. Ersteren Falles kann das Mitglied den Preis der ihm zufällt und von ihm nicht selbst verwendet wird, auf ein statutenmäßig berechtiges, aussteuerungsfähiges Mädchen übertragen.

Verliert ein solches Mädchen in der Folge das Anrecht auf den Preis oder es gibt ihn auf (§ 3. 4. 7) so tritt das Mitglied, welches die Nummer, sei es anfänglich oder nach zugefallenem Gewinn, übertragen hat, in sein Verfügungsrecht zurück; sollte das Mitglied inzwischen gestorben oder aus dem Verein ausgetreten sein, so hat die Verwaltung diesen Preis abermals zur Verloosung zu bringen. Hinterläßt jedoch das verstorbene Mitglied eine statutenmäßig berechtigte aussteuerungsfähige Tochter, so kann der freigewordene Preis derselben auf Ansuchen durch die Verwaltung zugetheilt werden.

§ 11.

Der Eigenthümer der Gewinnstnummer hat innerhalb dreier Monate vom Tage der erhaltenen Anzeige des Gewinnstes, wenn dieses nicht schon früher geschehen ist, (§ 10) der Verwaltung seine Wahl eines statutenmäßig berechtigten aussteuerungsfähigen Mädchens schriftlich anzuzeigen. Innerhalb dreier weiteren Monate kann derselbe

oder an Stelle seiner, das bereits eingeschriebene Mädchen die Ausfertigung eines desfalligen Protokoll-Auszugs, welcher von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, auch mit dem Siegel des Vereins zu versehen ist und auf den Namen des bezeichneten Mädchens lautet, verlangen.

Unterbleibt die erstgenannte Auflage so hat die Verwaltung dem betreffenden Mitgliede mittelst „eingeschriebener" (recommandirter) Zuschrift eine letzte Frist von zwei Monaten zu stellen, innerhalb welcher das Unterlassene in der vorgeschriebenen Weise zu erfüllen ist, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aller und jeder Anspruch an den Gewinn verloren geht.

§ 12.

Die nach § 11, Abs. 2 zu erlassende „eingeschriebene" (recommandirte) Zuschrift ist von dem Schriftführer der Verwaltung mit Unterzeichnung des Vorsitzenden auszufertigen, der Einschreibschein (Recommandationschein) wird dem nächsten Protokolle, unter Vormerkung der Zeit des Ablaufs der angesetzten letzten Frist, einverleibt. Der Schriftführer hat darüber zu wachen, daß die Frist richtig eingehalten werde.

Ist die Frist fruchtlos verstrichen, so wird die Verloosung von Neuem vorgenommen (§ 18 u. 34).

§ 13.

Stirbt der Eigenthümer der Gewinnstnummer ohne die § 11 bezeichneten Handlungen oder eine derselben vorgenommen zu haben, so geht dessen Recht stets auf die Erben über. Die Erben haben, falls sie großjährig sind, sich innerhalb dreier Monate vom Todestage ihres Erblassers zur Vornahme der unterbliebenen Handlung zu vereinigen. Minderjährige werden hinsichtlich dieser Vornahme von ihren Rechtsvertretern ersetzt. (Vgl. auch § 10.)

Nach Ablauf der für die Erben anberaumten Frist wird in der, § 11, Abs. 2, vorgeschriebenen Weise und unter gleichem Rechtsnachtheile verfahren, unter Einhaltung der Formen des § 12 und Eintritt der in diesem § angeordneten Nachverloosung.

VI. Mittel des Vereins.

§ 14.

Das Vermögen des Vereins zerfällt in einen angreifbaren und in einen unangreifbaren Fond.

Der angreifbare Fond, aus welchem die Vereinszwecke bestritten werden, wird gebildet:

1) aus den Beiträgen der Mitglieder abzüglich der Verwaltungskosten.
2) aus der Hälfte der Zinsen des Gesammtvermögens.

3) aus denjenigen Geschenken und Vermächtnissen welche ausdrücklich für demnächst zu vergebende Aussteuerungen bestimmt werden.

In den unangreifbaren Fond fließen:

1) die andere Hälfte der Zinsen des Gesammtvermögens;
2) alle dem Vereine ohne besondere Bestimmung zugewendeten Ge-Geschenke und Vermächtnisse.

Außer genannten beiden Fonds befinden sich in der Regel die Beträge der noch nicht zur Auszahlung gelangten Preise erster und zweiter Klasse stattgehabter Verloosungen in den Händen der Verwaltung, welche dieselben verzinslich anzulegen hat; die hieraus erzielten Zinsen fließen je zur Hälfte in den angreifbaren und in den unangreifbaren Fond.

§ 15.

Die Capitalien des Vereins sind vorzugsweise auf erste hiesige Hypotheken auszuleihen. Für diejenigen Gelder welche nicht auf diese Weise angelegt werden, sollen entweder Wechsel auf erste hiesige Häuser escomptirt oder hiesiger Sparkasse übergeben oder deutsche Staats-Obligationen angekauft werden. Andere Geldanlagen für Rechnung des Vereins kann die Verwaltung nur nach eingeholter Genehmigung eines Ausschusses (§ 37) vornehmen.

Gelder auf Hypotheken können nur mit Genehmigung der Verwaltung angelegt werden; zur Gültigkeit des betreffenden Beschlusses sei es in einer Sitzung oder durch Circular ist die Zustimmung von mindestens fünf Verwaltungsmitgliedern erforderlich.

Die Hypotheken-Urkunden, Werthpapiere und Wechsel müssen in einem mit zwei Schlössern versehenen blechernen Kästchen verwahrt werden, die Schlüssel hierzu erhält der Vorsitzende und der Gegenschreiber; in der Regel ist das Kästchen bei Ersterem aufzubewahren.

V. Aussteuerung.

§ 16.

Der Aussteuerungspreis erster Klasse welchen der Verein auszahlt, darf die Summe von **zwölftausend Mark** nicht übersteigen.

§ 17.

Dieser Preis wird gebildet:

1) aus neun Zehntheilen der nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Summe der eingehenden Jahresbeiträge (§ 8)
2) aus der Hälfte der Zinsen, welche aus dem Vereinsvermögen im abgelaufenen Jahre erzielt werden.

Sollte im Verlauf der Zeiten das § 16 bestimmte Maximum einer Aussteuer erster Klasse hierdurch überstiegen werden, so hat die Verwaltung über die Art wie mit einem solchen Ueberschuß verfahren werden soll Beschluß zu fassen, und denselben einem Ausschuß § 37 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18.

Die Loosziehung unter den Betheiligungsnummern geschieht alljährlich an einem von der Verwaltung mittelst Bekanntmachung in zwei öffentlichen Blättern festzusetzenden Tage — die Bilanz des Vereins muß zuvor abgeschlossen sein (§ 33) — in Gegenwart der Verwaltung und eines hierzu besonders einzuberufenden Ausschußes (§ 34).

§ 19.

Der Aussteuerungspreis zweiter Klasse, welchen der Verein aus seinen Mitteln incl. der Stiftungszinsen und Legate auszahlt darf die Summe von **Sechstausend Mark** nicht übersteigen.

§ 20.

Dieser Preis wird gebildet:

1) aus dem übrigen einen Zehntheil der nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Summe der eingehenden Jahresbeiträge.
2) aus allen ausdrücklich für die Aussteuerung zweiter Klasse bestimmten Geschenken und Vermächtnissen eventuell deren Zinsen;
3) aus den Zinsen einer $3^1/_2$ % Frankfurter Obligation von fl. 1000 oder des später an deren Stelle tretenden Werthpapieres,
4) aus den Zinsen
   a) des Isaac Model Braunschweig'schen Stiftungs-Kapitals von 10,000 Gulden
   b) des Emanuel Höchberg'schen Stiftungs-Kapitals von 10,000 Gulden

   ferner aus den Beiträgen

a) der Jachiel Sal. Cahn'schen Stiftung		fl.	100. —
b) der Seckel Landau'schen Stiftung	1)	„	5. —
	2)	„	19. —
c) der Bräunle Ursel'schen Stiftung	1)	„	3. —
	2)	„	20. —
d) der Reichle Hahn'schen Stiftung		„	5. —
e) der Hirsch Sal. Cahn'schen Stiftung		„	2. —
f) der Jachet Halle'schen Stiftung		„	5. —
g) der Löb Lazarus Schloß'schen Stiftung (variirend)			
h) des Auguste Schnapper-Emden'schen Legates		„	2. —

Sollte im Verlauf der Zeiten das § 19 bestimmte Maximum eines Aussteuerungsbetrags zweiter Klasse hierdurch überschritten werden, so ist ebenso wie in § 17 für die erste Klasse vorgeschrieben, zu verfahren.

§ 21.

Spätestens vier Monate nach stattgehabter Loosziehung des Aussteuerungspreises erster Klasse hat die Ziehung zweiter Klasse zu erfolgen.

Sechs Wochen vor dem in Aussicht genommenen Tage der Ziehung (§ 6) hat die Verwaltung eine Aufforderung zur Anmeldung unter Fristanberaumung in zwei öffentlichen Blättern zu erlassen.

Die Ziehung geschieht in der § 18 vorgeschriebenen Weise.

§ 22.

Dasjenige Mädchen, welchem mittelst der Ziehung der Preis zweiter Klasse zugefallen ist, erhält hierüber einen Protokoll-Auszug nach Vorschrift des § 11 für den Preis erster Klasse.

Wird der Gewinn, sei es in Gemäßheit der Satzungen (§ 3, 4, 5 u. 7) oder durch den Tod der Gewinnerin erledigt, so ist derselbe nach Beschluß der Verwaltung einer neuen Verloosung auszusetzen.

§ 23.

Die Aussteuerungsbeträge erster oder zweiter Klasse sind nach erfolgter Trauung gemäß israelitischem Ritus (כדת משה וישראל) gegen Bescheinigung nach Ermessen der Verwaltung entweder in vorhandenen Wechseln oder baarem Gelde auszubezahlen. Die Bescheinigung ist von der Ehefrau und deren Eltern oder Vormündern gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

Wenn ein Ehepaar welchem der Aussteuerungspreis erster oder zweiter Klasse zu Theil geworden, oder dessen Kinder oder Verwandte im Laufe der Zeiten jenen Preis dem Verein ganz oder theilweise zurückerstatten wollten, so wird ein solches Geschenk mit Dank angenommen; es dürfen jedoch hieran keinerlei Bedingungen geknüpft sein, welche mit den gegenwärtigen Statuten im Widerspruche stehen.

VI. Verwaltung des Vereins.

§ 24.

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt:

A. durch eine Verwaltung,
B. durch Ausschüsse und
C. durch Angestellte.

A. Die Verwaltung.

§ 25.

Die Verwaltung besteht aus sieben Mitgliedern: aus einem Vorsitzenden, einem Kassier, einem Gegenschreiber, einem Schriftführer, einem Revisor und zwei Beisitzern.

§ 26.

Die Mitglieder der Verwaltung müssen hiesige israelitische Bürger oder großjährige hiesige israelitische Bürgerssöhne sein, auch mindestens den einfachen Jahresbeitrag zum Verein leisten.

Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Theilhaber einer Gesellschaftshandlung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verwaltung sein.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf sieben Jahre gewählt. Alljährlich nach abgeschlossener und genehmigter Rechnungsablage des Vorjahres durch den Revisions Ausschuß (§ 35) tritt ein Mitglied (nach der Reihenfolge des Eintritts) aus der Verwaltung; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos. Das ausgetretene Mitglied ist erst nach einem Jahre wieder wählbar.

Die Ergänzungswahl für die Verwaltung ist jährlich im Monat October durch den Wahl-Ausschuß (§ 35) vorzunehmen. Die Verwaltung schlägt für jede Vacanz drei Candidaten vor, doch ist der Wahl-Ausschuß an die also Vorgeschlagenen nicht gebunden.

Die Verwaltung vertheilt die Aemter unter sich nach Uebereinkunft oder durch Abstimmung; das durch Stimmenmehrheit zugetheilte Amt muß von dem Gewählten mindestens ein Jahr verwaltet werden.

§ 27.

Um gültige Beschlüsse faßen zu können, müssen wenigstens fünf Verwaltungs-Mitglieder anwesend sein; die Beschlußfassung geschieht mittelst absoluter Stimmenmehrheit; auf Antrag eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt.

Kommt eine Sitzung nicht zu Stande und muß diese zur Behandlung desselben Gegenstandes wiederholt anberaumt werden, so können drei Mitglieder gültige Beschlüsse fassen.

In der Regel ist monatlich eine Sitzung abzuhalten; die Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes berechtigt den Vorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag zweier Mitglieder zur Abhaltung außerordentlicher Sitzungen.

Hat wegen Mangels an Stoff während dreier Monate keine Sitzung stattgefunden, so haben sich die Verwaltungs-Mitglieder im Laufe des vierten Monats zu einer Sitzung zu vereinigen, um sich über die Interessen des Vereins und deren Förderung im Allgemeinen zu besprechen.

Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen wird Protokoll geführt; etwaige zwischen den Sitzungen stattgefundene Beschlüsse mittelst Rundschreibens, werden in das nächstfolgende Protokoll aufgenommen; in demselben werden auch die inzwischen dem Verein zugegangenen Geschenke vermerkt.

Das Protokoll wird nach erfolgter Genehmigung durch die Verwaltung von dem Vorsitzenden unterzeichnet; Auszüge aus dem Protokolle beglaubigt der Schriftführer mit seiner Namensunterschrift.

§ 28.

Der Verwaltung liegt die gesammte Geschäftsleitung des Vereins ob, insoweit sie nicht durch Ausschüsse ersetzt oder ergänzt wird.

§ 29.

Der Vorsitzende läßt die Sitzungen ansagen; er überwacht die Verrichtungen der einzelnen Beamten, und sieht darauf, daß Alles den Statuten entsprechend geschehe.

Er unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem Kassier und Gegenschreiber die auszufertigenden Loose; in gleicher Weise mit dem Schriftführer die Protokolle (§ 27) er nimmt an Anlegung der Gelder und Verwahrung der Werthurkunden den statutenmäßigen Antheil (§ 15—16) und sorgt für gehörige Rechnungsablage. Alle sonstigen Schriftstücke können nur von ihm unterschrieben, ausgegeben werden.

Er verpflichtet die neu eintretenden Verwaltungs-Mitglieder mittelst Handgelöbnisses auf die getreuliche Erfüllung ihrer durch die Statuten vorgeschriebenen Obliegenheiten.

Er vertritt den Verein nach Außen; er erscheint in Kraft gegenwärtiger Statuten bei allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden als Bevollmächtigter des Vereins und hat die Befugniß in Uebereinstimmung mit der Verwaltung, Anwälte und Sachführer zu bestellen, wenn er nicht in Selbstperson zum Erscheinen bei den Behörden berechtigt ist.

Bei Ausfertigung von Hypothekenerklärungen, deren Uebertragung oder deren Entlastung und Vernichtung ist die Gegenzeichnung des Kassiers erforderlich.

In Verhinderungsfällen führt an seiner Stelle der Kassier den Vorsitz, welch letzterer sodann durch den Schriftführer und in dessen Wegfall, durch den Gegenschreiber ersetzt wird.

§ 30.

Der Kassier besorgt in Gemeinschaft mit dem Gegenschreiber die Geldgeschäfte des Vereins, demgemäß vereinnahmt und verausgabt er die Gelder, Letzteres nur gegen gehörig vom Gegenschreiber visirte Entlastungs-Urkunden und Scheine; er legt die Vereinsgelder nach Vorschrift der Statuten an und sorgt ebenso für deren Aufbewahrung. Kassier und Gegenschreiber führen über ihre Verrichtungen die üblichen Bücher.

Der Revisor hat von sechs zu sechs Monaten, damit die vorschriftmäßige Abrechnung erfolgen kann, die Bücher des Kassiers und Gegenschreibers zu vergleichen, keine Ausgabe ohne Beleg gutzuheißen und darauf zu sehen, daß sämmtliche Belege mit den erforderlichen Unterschriften versehen sind.

Der Richtigbefund der Bücher in Uebereinstimmung mit den Belegen wird von dem Revisor mittelst Unterschrift bezeugt. Selbstredend wird auch Inventar und Bilanz von dem Revisor geprüft.

§ 31.

Der Schriftführer nimmt das Protokoll in den Sitzungen auf, besorgt dessen Reinschrift, etwaige Protokoll-Auszüge, sowie die

Ausfertigung aller sonst von dem Verein ausgehenden Schriftstücke und unterzeichnet diese Letzteren zugleich mit dem Vorsitzenden (§ 27 und 29).

Die Beisitzer haben die Functionen anderer Beamten für den Verhinderungsfall zu übernehmen und sich überhaupt allen ihnen durch die Verwaltung oder den Vorsitzenden aufgetragenen Geschäften zu unterziehen.

§ 32.

Alljährlich ist eine Bilanz über den Stand des Vereinsvermögens vom Kassier und Gegenschreiber aufzustellen und von dem Revisor zu prüfen; diese Aufstellung bildet die Grundlage der mittelst eines Ausschusses vorzunehmenden Revision. (§ 35).

§ 33.

Von drei zu drei Jahren hat der Schriftführer einen Bericht über das Wirken des Vereins abzufassen; Das Verzeichniß der in einem solchen Zeitraum dem Vereine zugeflossenen Geschenke und Legate sind dem Berichte beizufügen. Die Verwaltung prüft Bericht und Geschenkeverzeichniß und veranlaßt deren Druck und Vertheilung.

B. Die Ausschüsse.

§ 34.

I. Von dem Verloosungs-Ausschuß.

Um eine Loosziehung für eine Aussteuerung vornehmen zu können hat die Verwaltung aus achtzehn Vereinsmitgliedern neun durch das Loos zu einem Ausschuß zu bestimmen. Der Ausschuß hat der Loosziehung beizuwohnen und darüber zu wachen, daß Alles den Statuten gemäß vor sich gehe. Damit die Loosziehung Gültigkeit habe, ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Ausschuß-Mitgliedern erforderlich, doch kann dieselbe wenn die erschienenen Verwaltungs- und Ausschuß-Mitglieder sämmtlich einverstanden sind, auch bei Anwesenheit von nur vier Ausschuß-Mitgliedern in gültiger Weise vorgenommen werden. Fehlt ein solches Einverständniß oder sind weniger als vier Ausschuß-Mitglieder erschienen, so ist ein anderweiter Verloosungstermin anzuberaumen, im welchem der Vorsitzende in Gegenwart von noch zwei Ausschuß-Mitgliedern, die Verloosung rechtsgültig vornehmen kann.

Die Mitglieder des Vereins sind durch öffentliche Blätter zum Verloosungsact einzuladen.

§ 35.

II. Von dem Wahl- und Revisions-Ausschuß.

Zur Vornahme der Wahl behufs Ergänzung der Verwaltung

(§ 26) sind aus zehn Vereinsmitgliedern fünf durch das Loos zu einem Ausschuß zu bezeichnen.

Zum Vollzug der Gesammtprüfung des Vereinsvermögens wird in gleicher Weise wie zur Ergänzung der Verwaltung ein Ausschuß von fünf Vereins-Mitgliedern berufen.

Beide Ausschüsse können fungiren wenn auch nur drei ihrer Mitglieder erschienen sind.

Die Revision des Vereinsvermögens findet jeweilig am Tage der Loosziehung für die erste Ausstteuerungs-Klasse und vor deren Beginn statt. Der Ausschuß legt das Ergebniß seiner Prüfung in einer Urkunde nieder, welche der Verwaltung als Entlastung für die abgelaufene Geschäftszeit dient. Der Ausschuß ist verpflichtet von sämmtlichen Büchern und Schriftstücken Einsicht zu nehmen und die Bilanz in Activen und Passiven mit den Rechtstiteln zu vergleichen; es müssen demselben sämmtliche Werthe vorgelegt werden.

§ 36.

III. Von dem Berufungs-Ausschuß.

Irrungen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Erben und Rechtsvertretern und dem Vereine selbst oder seinen Stellvertretern (§ 24 A und B), welche in Ausübung beziehungsweise Erfüllung der statutenmäßigen Rechte und Pflichten oder wie immer entstanden sind, werden in Berufung durch Schiedesspruch endgültig erledigt; von dieser schiedesrichterlichen Entscheidung findet keine Beschwerdeführung bei den ordentlichen Gerichten statt, sie ist hiermit verboten und wird zugleich hierauf ausdrücklich verzichtet.

Der Schiedesspruch wird durch einen Ausschuß von neun Personen gegeben, welcher aus achtzehn Mitgliedern im Beisein der Gegenpartei von der Verwaltungs durch das Loos zu wählen und von dem Vorsitzenden einzuladen ist.

Der Ausschuß versammelt sich aus sich, bestellt nach seinem Belieben einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und läßt sich von den Streittheilen über den Gegenstand der Irrung oder des Streites Bericht erstatten; er kann erforderlichen Falls verlangen, daß ihm Anträge und Gegenanträge schriftlich übergeben werden. Der Schiedesspruch wird mittelst Stimmenmehrheit gegeben; auf Antrag von einem Mitgliede des Ausschusses findet geheime Abstimmung statt.

§ 37.

IV. Von dem Ausschuß zur Begutachtung und Entscheidung von Anträgen, welche die Auslegung, Ergänzung oder Abänderung der Statuten bezwecken.

Findet die Verwaltung die Auslegung, Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der Statuten erforderlich, so

bereitet sie das Nöthige hierzu in einem schriftlichen Bericht vor, welchem zugleich ein Entwurf über die Auslegung der betreffenden §§ oder deren Ergänzung oder Abänderung beizulegen ist.

Dieser Bericht wird einem aus achtzehn Mitgliedern des Vereins auszuloosenden, aus neun Personen bestehenden Ausschusse zur Prüfung und Entscheidung unterbreitet. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Ausschuß-Mitgliedern erforderlich.

Der Ausschuß kann zur Aufklärung des Sachverhalts den Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied der Verwaltung zuziehen.

Der Ausschuß begutachtet und entscheidet endlich die Revision der Statuten im Ganzen (§ 39).

C. Die Angestellten.

§ 38.

Tritt der Fall ein, daß die Erledigung der Vereinsgeschäfte einen Hülfsschreiber erfordert, so ist die Verwaltung zu dessen Annahme unter Bestimmung der Renumeration oder des Gehaltes berechtigt. Ein solcher ist, insbesondere auf die Geheimhaltung der Vereinshandlungen, eidlich zu verpflichten.

Die Verwaltung nimmt einen Diener an, setzt dessen Jahresgehalt fest und verpflichtet denselben auf die pünktliche Erfüllung seiner Obliegenheiten, welche in einer besondern Instruction zu bestimmen sind.

Der Diener hat eine Sicherheit im Betrage von mindestens Hundert und achtzig Mark durch Pfand zu bestellen.

Schreiber und Diener sollen wenn möglich hiesige israelitische Bürger oder großjährige israelitische Bürgerssöhne sein.

Eine Pensionirung kann von denselben zu keiner Zeit als ein Recht in Anspruch genommen werden; sollte die Verwaltung eine solche aus Billigkeitsgründen beschließen, so darf dieselbe die Hälfte des zuletzt bezogenen Gehaltes nicht übersteigen.

VII. Neue Auflage der Statuten.

§ 39.

Gegenwärtige Statuten, welche mit dem Jahre 1875 in Kraft treten, können alle fünf Jahre unter Berücksichtigung der mittlerweile vorgenommenen Abänderungen und Zusätze einer Revision unterworfen werden, welche der (§ 37) bezeichnete Ausschuß zu prüfen hat. Nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß sind dieselben in den Druck zu legen und an die Vereins-Mitglieder zu vertheilen. Mit dieser Vertheilung erlangen die neuen Statuten Rechtsgültigkeit.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HQ
1017
S3

Statuten des Vereins zur
Aussteuerung Hiesiger
Israelitischer Burger-
stochter